

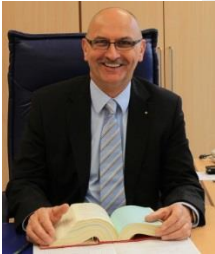
Handout / Memo zum Fachvortrag:

Wichtiges und Aktuelles für gemeinnützige Vereine
am 1.11.2016 im Familienzentrum der Stadt Nidderau

Veranstalter:

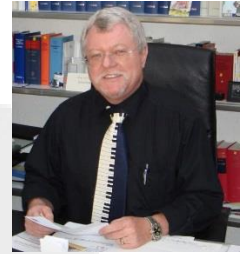


Vortragende:



Dieter P. Gonze
Steuerberater
Gonze & Schüttler AG
Steuerberatungsgesellschaft
Nidderau – Frankfurt/Main –
Leipzig – Döbeln
www.steuer-gonze.de

Klaus Peter Rug
Rechtsanwalt und Notar a.D.
Zenke – Jahn – Rug
Rechtsanwälte / Notare
Nidderau – Hanau
www.kanzleizjr.de



Themenliste und Memo's: (Details nachzulesen unter www.vereinsberater.de)

- ✓ Nicht alle gemeinnützigen Aktivitäten sind auch steuerbegünstigt! – Aufzählung in **§52 Abgabenordnung (AO)**
- ✓ Voraussetzungen zur **Anerkennung der Gemeinnützigkeit**: Ausschließlich, selbstlose und unmittelbare Erfüllung gemeinnütziger steuerbegünstigter Zwecke gem. §§52 AO.
- ✓ Überprüfung der „**tatsächlichen Geschäftsführung**“ durch das Finanzamt. Ggf. rückwirkender Entzug der Gemeinnützigkeit mit allen steuerlichen Folgen.
- ✓ **Vorteile**: Steuerbefreiung, Spenden, Begünstigung ehrenamtlicher Tätigkeiten, öffentliche Förderungen u.a.
- ✓ **Satzung** nach Mustersatzung, abgestellt auf den Verein. Detailregelungen besser in Geschäftsordnungen, Beitragsordnungen, Richtlinien etc.
- ✓ **Neugründung**: Abstimmung der Satzung mit dem Finanzamt und dem Vereinsregister vor der Gründungsversammlung
- ✓ Infos unter: www.ag-frankfurt.justiz-hessen.de
- ✓ **Regelmäßiger Satzungscheck**: Wegfall oder Aufnahme begünstigter Zwecke, Art der tatsächlichen Verwirklichung, Termine, Fristen und sonstige Regelungen noch praktikabel und zeitgemäß.
- ✓ **Überprüfung der Finanzamtsbescheide!**
Freistellungsbescheid: Steuerbefreiung, Steuerbegünstigte Zwecke, Kapitalertragsteuerabzug, Vorbehalt der Nachprüfung zur tatsächlichen Geschäftsführung, Ausstellung von Spendenbescheinigungen, Mitgliedsbeiträge steuerlich abzugsfähig?, Haftung des Ausstellers von Spendenbescheinigungen, Gültigkeit und Rechtsbehelf zur steuerrechtlichen Überprüfung des Bescheides.
Bescheid des Finanzamtes zur Satzung (§ 60a Abs. 1 AO): Rechtsverbindliche Überprüfung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Beibehaltung der Gemeinnützigkeit. Bindung der Finanzverwaltung (§§ 51, 59, 60 und 61 AO)
- ✓ **Buchhaltung, Finanz- und Berichtswesen: Aufteilung in vier Tätigkeitsbereiche des Vereins: Ideeller Bereich** = Erfüllung Vereinszwecke ohne Gegenleistung, **Zweckbetrieb** = Erfüllung des Vereinszwecks mit Gegenleistungen (Eintrittsgelder etc.), **Vermögensverwaltung** = Einnahmen-/Ausgaben aus Immobilien (Vereinsheim), Kapitalkonten etc., **Steuerpflichtiger Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** = Leistungen außerhalb des Vereinszwecks gegen Gegenleistung wie Getränkeverkauf, Feste etc.. Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflichtig soweit die Einnahmen 35.000€ p.a. übersteigen.

Bitte wenden!

Fachvortrag „gemeinnützige Vereine“ am 1.11.2016 der Bürgerstiftung Nidderau und des Stadtjournals

- ✓ **Umsatzsteuerpflicht:** Bei Leistungsaustausch/Gegenleistung, soweit nicht Kleinunternehmer (Grenze 17.500€ p.a.). Ermäßigter Steuersatz (7%) in den steuerbegünstigten Bereichen Zweckbetrieb und Vermögensverwaltung. Kein Vorsteuerabzug im ideellen Bereich.
- ✓ **Aufteilungsbuchungen** bei gemischten Aufwendungen. Zuordnung von Wirtschaftsgüter dem überwiegenden Nutzungsbereich. Gebäude nach Flächen!
- ✓ **Sonderregelungen für Sportvereine** zur Frage der Zuordnung zum Zweckbetrieb oder steuerpflichtigen Wirtschaftsbetrieb bei Sportveranstaltungen. Soweit die Einnahmen aus allen Sportveranstaltungen 45.000€ brutto nicht übersteigen, kann eine Zuordnung zum Zweckbetrieb erfolgen. Der Verkauf von Speisen und Getränken und Werbemaßnahmen gehört grundsätzlich zum steuerpflichtigen Wirtschaftsbetrieb.
- ✓ **Pflichten des Vorstands:** Kenntnis und Anwendung zwingender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften wie BGB §§ 21 – 79, Vereinssatzung, Rechenschaftspflichten, Arbeitgeberpflichten, Sicherungspflichten, Insolvenzantragspflichten etc. insbesondere bei Geschäftsführungsfunktion. Tipp: Im Zweifel Berufsträger wie Steuerberater und Anwälte beauftragen um nicht grob fahrlässig gegen Pflichten zu verstoßen.
- ✓ **Haftung des Vereins:** Beschränkt auf das Vereinsvermögen. Tipp: umfassende Vereinsversicherung für alle Risiken aus den Vereinsaktivitäten und zur Absicherung des Vorstandes.
- ✓ **Haftung des Vorstands:** Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Grenzen zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit fließend. Satzungsmäßige Befreiung und versicherungstechnische Absicherung bei Fahrlässigkeit möglich und zu empfehlen.
- ✓ **Haftung der Mitglieder:** Beitrags- und Mitwirkungspflichten lt. Satzung
- ✓ **Zuwendungen an Mitglieder, den Vorstand oder fremde Dritte: Auslagenersatz** immer 1:1 möglich, **Reisekosten** nach den amtlichen Sätzen, **Aufwandsentschädigung** stellt eine Gegenleistung da und ist steuer- und sozialversicherungsfrei nur unter den **Regeln** (Merkblatt OFD Frankfurt zu §3 Nr.26, §3 Nr. 26a EStG) des Übungsleiterfreibetrages (2.400€) oder der Ehrenamtspauschale (720€) möglich. Zahlungen an Vorstandsmitglieder nur soweit die Satzung dies vorsieht. **Arbeitslohn** nur unter strenger Beachtung der Arbeitgeberpflichten.
- ✓ **Problem Spielerentlohnung:** Keine gemeinnützige Tätigkeit für den Verein. Kein Ausbilder-/Ehrenamtsfreibetrag, nur Auslagenersatz oder Arbeitslohn.
- ✓ **Sonderprobleme Feste:** Zuordnung, Umsatzsteuerpflicht, Auftritt ausländischer Künstler, Arbeitnehmerbeschäftigung, Verlustrisiko, Sonderinfo siehe unter www.vereinsberater.de
- ✓ **Sponsoring oder Spende?:** Prinzip des Leistungsaustausches. **Sponsoring** = steuerpflichtiger Wirtschaftsbetrieb, **Spende** = steuerfreier ideeller Bereich.
- ✓ **Steuervorteile für den Spender:** Privatpersonen max. 20% vom Gesamtbetrag der Einkünfte. Steuervorteil entsprechend dem Grenzsteuersatz, max. ca. 50% inkl. Soli und KiSt.
- ✓ **Spendenhaftung des Ausstellers:** wissentlich falsch ausgestellte Zuwendungsbescheinigungen
- ✓ **Praxistipp Vereinsbuchhaltung:** Zuordnung von Aufwendungen und Wirtschaftsgütern nach objektiven Maßstäben (Umsatz, qm-Fläche, Zeiten oder Ähnliches). Nutzung eines Vereinsbuchhaltungsprogrammes oder Excel-Tabelle, Rechnungsabgrenzung sinnvoll.
- ✓ **Problemfeld:** Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (2 Jahre), Tipp: Hochrechnung und Bildung von zulässigen Rücklagen.
- ✓ **Mitgliederversammlung:** Einladung, Tagesordnung, Bericht des Vorstands, Entlastung
- ✓ **Bericht des Vorstands:** Wie wurden die satzungsgemäßen Aufgaben im Berichtszeitraum verwirklicht

Detaillierte Informationen mit Fallbeispielen und Angabe der rechtlichen Grundlagen finden Sie auf der Homepage www.vereinsberater.de nach Eingabe des **Suchwortes** oder durch Stöbern im **Vereins-ABC**.

Konkretes besprechen Sie mit dem Berater Ihres Vertrauens und gerne auch mit uns.